



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Thurgau

Teilrevision 2022/2023

Prüfungsbericht

4. März 2025



Autor(en)

Franziska Büeler, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2022/2023 Richtplan Kanton Thurgau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-20-27/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Siedlung	5
2.1.1	Kulturdenkmäler.....	5
2.2	Landschaft	6
2.2.1	Landwirtschaftsgebiete	6
2.3	Verkehr.....	6
2.3.1	Motorisierter Individualverkehr.....	6
2.3.2	Langsamverkehr.....	7
2.3.3	Güterverkehr.....	7
2.4	Ver- und Entsorgung.....	8
2.4.1	Energie	8
2.4.2	Stein- und Erdmaterial	8
2.4.3	Abfall	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	11

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 5. Dezember 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Teilrevision 2022/2023 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 15. August 2024 reichte der Departementschef des Bau und Umwelt Departements des Kantons Thurgau die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Thurgau lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan, Korrekturversion (November 2023);
- Richtplankarte 1:50 000, Korrekturversion (November 2023)
- Mitwirkungsbericht (November 2023);
- Begleitender Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung (März 2023).

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 8. Mai bis 9. September 2023 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Teilrevision 2022/2023 Stand November 2023 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. November 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 28. August 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 3. September 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Thurgau Stellung zu nehmen. Die Kantone Zürich, Schaffhau-

sen und St. Gallen stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 20. Januar 2025 hat der Gesamtregierungsrat zu den Inhalten des Prüfberichts Stellung genommen und zeigt sich mit dem Ergebnis der Prüfung mehrheitlich einverstanden. Im Gegensatz zur Auffassung des Bundes beurteilt der Gesamtregierungsrat den Koordinationsstand «Festsetzung» für den Deponiestandort Fuchsbühl/Gloten in Sirmach (Typ A und Typ B), aufgrund der bereits genehmigten Nutzungsplanung und fehlenden Alternativstandorten, als gerechtfertigt. Bezüglich des Deponiestandorts Litzenmoos in Homburg (Typ A und Typ B) hält der Gesamtregierungsrat den Koordinationsstand «Festsetzung» - aufgrund der fortgeschrittenen Planung, positiven Vorprüfung der Nutzungsplanung, ausgewiesenem Bedarf und fehlenden Alternativstandorten - für gerechtfertigt. Im vorliegenden Prüfungsbericht wird die Haltung des Bundes dargelegt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Gegenstand der Prüfung sind folgende Anpassungen in den Unterkapiteln des Richtplans:

Gegenstand der Vorprüfung sind folgende Anpassungen in den Unterkapiteln des Richtplans: 0.4 Räumliche Strategien, 1.10 Kulturdenkmäler, 2.2 Landwirtschaftsgebiete, 2.7 Wald, 3.1 Gesamtverkehr, 3.2 Motorisierter Individualverkehr, 3.3 Öffentlicher Verkehr, 3.4 Langsamverkehr, 3.5 Güterverkehr, 3.6 Parkierung, 4.2 Energie, 4.3 Stein- und Erdmaterial, 4.4 Abfall, 5.4 Schiessanlagen und 5.5 Bevölkerungsschutz und Armee sowie in den Anhängen A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme, A3 Ortsbildschutzgebiete, A4 Archäologische Fundstellen und A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate. Zudem wird die Richtplankarte 1:50 000 angepasst.

2.1 Siedlung

2.1.1 Kulturdenkmäler

Der Kanton Thurgau passt das Unterkapitel «1.10 Kulturdenkmäler» insbesondere den Abschnitt «Ortsbildschutzgebiete» an. Die Abschnitte «Erhaltenswerte Bauten», «Archäologische Fundstellen» und «Historische Verkehrswege» werden vorwiegend formal angepasst.

Ortsbildschutzgebiete

Der Bund stellt wie bereits in der Vorprüfung fest, dass die im kantonalen Richtplan verwendeten Bezeichnungen für erhaltenswerte Ortsbilder nicht mit den im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verwendeten rechtlichen Begriffen wie «nationale Bedeutung» und «regionale

und lokale Bedeutung» übereinstimmen. Im Mitwirkungsbericht zur Teilrevision weist der Kanton Thurgau diesbezüglich darauf hin, dass es sich um kantonale Rechtsbegriffe handelt, deshalb bedürfe die Änderung der Nomenklatur einer vorgängigen Änderung des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 450.1). Der Kanton Thurgau sieht zukünftig vor, die anzupassende Nomenklatur des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat dannzumal auch im kantonalen Richtplan anzugleichen. Der Bund empfiehlt dem Kanton Thurgau eine zeitnahe Nachführung der rechtlichen Begriffe gemäss Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

Hinweis: Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, die Klassifizierung der erhaltenswerten Ortsbilder im kantonalen Richtplan mit den im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verwendeten rechtlichen Begriffen wie «nationale Bedeutung» und «regionale und lokale Bedeutung» zeitnah abzugleichen.

Der Bund machte im Vorprüfungsbericht zudem darauf aufmerksam, dass die Schaffung einer eigenen kantonalen Ortsbilderfassung (KOB) mit vom ISOS abweichenden Perimetern und Erhaltungszielen für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe zwar zulässig sein dürfte, jedoch vermutlich zu Unsicherheiten und Unklarheiten in der Anwendung und im Vollzug führen wird, weil in den betreffenden Thurgauer Gemeinden künftig zwei verschiedene Ortsbildaufnahmen mit unterschiedlichen Perimetern und Erhaltungszielen existieren könnten. Im Mitwirkungsbericht verdeutlicht der Kanton Thurgau, dass die KOB der vom Bund bei der ISOS-Ortsbilderfassung formulierten Aufgabe diene, nationale, regionale sowie lokale Ortsbilder besser zu schützen. In ISOS-Gebieten diene die KOB dem Abbau der Unsicherheiten. Daher verstehe sich die KOB als ein Element im mehrstufigen Prozess der rechtsgenügsamen Berücksichtigung des ISOS. Die KOB stelle dabei eine Planungshilfe für die Gemeinden dar und solle einem verbesserten Vollzug des ISOS auf kantonomer und kommunaler Ebene dienen. Der Bund kann die Argumentation nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass das BAK weiterhin befürchtet, dass dies zu Unsicherheiten im Vollzug führen kann.

2.2 Landschaft

2.2.1 Landwirtschaftsgebiete

Der Kanton Thurgau passt den in Unterkapitel «2.2 Landwirtschaftsgebiete» verankerten Planungsauftrag 2.2 C dahingehend an, dass der Kanton auf die Schaffung eines Fonds gemäss Grundsatz 11 des Sachplans Fruchtfolgeflächen (SP FFF) verzichtet und anstelle dessen Grundlagen erarbeitet, die den Einsatz von Fruchtfolgeflächen-Zertifikaten zur Kompensation von verbrauchten Fruchtfolgeflächen ermöglicht. Das ARE betont, dass diese Vorgehensweise nicht den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen widerspricht. Das BAFU würdigt, dass die Belange der Biodiversität im Zusammenhang mit der Thematik der Fruchtfolgeflächen vorbildlich im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden, wie auch grundsätzlich die Fruchtfolgeflächen-Zertifikate. Das BAFU weist darauf hin, dass die Qualitätskriterien des SP-FFF bei der Ausweisung der FFF-Zertifikate zu berücksichtigen sind.

2.3 Verkehr

2.3.1 Motorisierter Individualverkehr

Das Unterkapitel «3.2 Motorisierter Individualverkehr» umfasst neben den kantonalen Aufgaben auch Aussagen zum Nationalstrassennetz und dessen Anlagen. Wie in der Festsetzung 3.2 A verständlich dargelegt, ist der Bund für die Nationalstrassen alleinverantwortlich. Die Erläuterungen bei den Massnahmen Nr. 3.201 «Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) von Arbon bis Bonau (N23)» und Nr. 3.203 «A7-Halbanschluss Felben-Pfyn» lassen aber durch die Formulierung «Die Realisierung ist eine Aufgabe des Bundes» den Eindruck entstehen, dass die Realisierung der Vorhaben durch den Bund beschlossen sei. Das ASTRA weist darauf hin, dass es eine Korridorstudie für die N23 erarbeitet, um darauf aufbauend das weitere Vorgehen festlegen zu können. Das kantonal entwickelte Vorhaben BTS ist als

ein Lösungsansatz unter anderem zu betrachten. Zudem ist der Kanton Thurgau derzeit an der Erarbeitung einer Zweckmässigkeitsprüfung des Halbanschlusses Felben-Pfyn. Diese Grundlage wird als Antrag an das ASTRA zur Prüfung des weiteren Vorgehens dienen. Beim Halbanschluss handelt es sich um einen Wunsch Dritter an die Nationalstrasse und bedingt eine Kostentragung durch den Antragsteller. Die Entscheidungskompetenz über Varianten und Realisierung obliegt bei Bundesaufgaben dem Bund.

Hinweis: Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass die Massnahmen Nr. 3.201 «Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) von Arbon bis Bonau (N23)» und Nr. 3.203 «A7-Halbanschluss Felben-Pfyn» vom Bund nicht beschlossen sind und der Bund über Variantenwahl und Realisierung entscheiden wird.

2.3.2 Langsamverkehr

Im Unterkapitel «3.4 Langsamverkehr» werden die beiden Übersichtskarten «Wanderwege» und «Radwegnetz Alltagsverkehr» aktualisiert und angepasst. Im kantonalen Richtplantext werden keine Anpassungen vorgenommen.

Radverkehr

Im Hinblick auf das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz über Velowege (Velogesetz; SR 705) begrüsst das ASTRA, dass der kantonale Richtplan bereits zwei eigenständige Velowegnetze festlegt. Das Velowegnetz «Alltag» definiert die beiden Hierarchien Haupt- und Nebenverbindung. Dies erleichtert die künftige Erfassung der Geobasisdaten der Velowege. Die Geobasisdaten des Velowegnetzes sind dem ASTRA für die Fachapplikation Langsamverkehr gemäss Artikel 12 des Veloweggesetzes zur Verfügung zu stellen.

Das ASTRA regt an, in einer künftigen Richtplanrevision ergänzend zu den Haupt- und Nebenverbindungen auch die Festlegung von Velobahnen (Veloschnellrouten) zu prüfen. Aus Sicht des ASTRA lässt sich ein Potenzial insbesondere im Raum Frauenfeld erwarten. Zudem weist es darauf hin, dass die Bezeichnung «Radwegnetz» eher durch den Begriff «Velowegnetz» ersetzt werden sollte. Damit wird eine Verwechslungsgefahr zwischen dem strassenverkehrsrechtlichen Begriff «Radweg» (Führungsform) und dem Begriff «Veloweg» gemäss Veloweggesetz minimiert. Erfahrungsgemäss können dadurch Missverständnisse hinsichtlich Ausbaustandards der Veloinfrastruktur vermieden werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Das ASTRA regt dazu an, das Unterkapitel «3.4 Langsamverkehr» mit einer Festlegung zu den Velobahnen zu ergänzen.

2.3.3 Güterverkehr

Transitverkehr

Im Unterkapitel «3.5 Güterverkehr» Abschnitt «Transitverkehr» Planungsgrundsatz 3.5 E setzt sich der Kanton Thurgau dafür ein, dass der Bahngütertransitverkehr aus dem süddeutschen Raum und Vorarlberg in Richtung Süden nicht über das Thurgauer Bahnnetz und den Bahnknoten Zürich geführt wird. Der Bund macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Kompetenzen zur Regelung der Bewirtschaftung und Zuteilung der Kapazitäten auf dem öffentlichen Eisenbahnnetz ausschliesslich beim Bund liegen. Rechtsgrundlage bildet das Eisenbahngesetz. Aufgrund dessen kann der Planungsgrundsatz 3.5 E keine Wirkung entfalten.

2.4 Ver- und Entsorgung

2.4.1 Energie

Der Kanton Thurgau passt das Unterkapitel «4.2 Energie» dem «Energiekonzept Kanton Thurgau 2020 bis 2030» und dem «Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz» an. Zusätzlich hat er eine Arbeitshilfe «Kommunaler Energierichtplan» erstellt. Diese neu geschaffenen Dokumente fliessen in den angepassten kantonalen Richtplan Thurgau ein.

Der Kanton Thurgau nimmt im Unterkapitel «4.2 Energie» Abschnitt «Energienetz» im Unterabschnitt «Elektrizitätsnetz» neu das Vorhaben «Unterwerk Weinfelden Ost mit 110 kV Netzanschluss (EKT)» im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis 4.2 A auf. Der Bund weist den Kanton darauf hin, dass das «Unterwerk Ost» möglicherweise die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Nr. TG498 «Güttingersrüti» und Nr. TG466 «Sangen-Mülifang» tangieren könnte. Bei der Weiterentwicklung des Standorts hat der Kanton Thurgau sicherzustellen, dass die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nicht tangiert werden.

Der Bund weist den Kanton Thurgau darauf hin, dass der Satz in den Erläuterungen im Unterabschnitt «Elektrizitätsnetz» auf Seite 5, *«Gemäss dem darin enthaltenen «Bewertungsschema für Übertragungsleitungen» müssen Freileitungen besser bewertet sein als eine Erdverlegung, damit diese erstellt werden können»*, ersatzlos zu streichen ist, da das «Bewertungsschema Übertragungsleitungen» lediglich als Hilfsmittel des Bundes dient und die Interessenabwägung nicht vorwegnehmen bzw. ersetzen kann.

Hinweis: Der Bund macht darauf aufmerksam, dass das «Bewertungsschema Übertragungsleitungen» lediglich ein Hilfsmittel für die Diskussionen zur Interessenabwägung auf Stufe Bund ist und dieses die Interessenabwägung nicht ersetzen kann.

Erneuerbare Energieträger - Wasserkraft

Das im Vorprüfungsbericht vom 3. November 2023 vom Bund gewünschte Gespräch zwischen ARE, BFE und Kanton Thurgau zum Stand der Grundlagenarbeiten betreffend Wasserkraft-Thematik, sowie zur Umsetzung dieser Arbeiten im Rahmen der kantonalen Richtplanung fand am 12. April 2024 statt. Der Kanton Thurgau konnte an diesem Gespräch die Grundlagenarbeiten darlegen und nachvollziehbar erläutern, sowie das weitere Vorgehen aufzeigen. Für die nächste Teilrevision des kantonalen Richtplans, hat der Kanton eine Anpassung des Unterkapitel «4.2 Energie» vorgesehen. Der Bund fordert den Kanton Thurgau auf, im Rahmen dieser Anpassung auch die Festlegung von geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 10 Energiegesetz beziehungsweise Artikel 8b Raumplanungsgesetz vorzunehmen. In diesem Zusammenhang weist der Bund darauf hin, dass die neue Empfehlung «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» des Bundes voraussichtlich Ende 2024 publiziert werden wird.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 beziehungsweise Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 vorzunehmen.

2.4.2 Stein- und Erdmaterial

Im Unterkapitel «4.3 Stein- Erdmaterial» nimmt der Kanton Thurgau Änderungen in der Übersichtskarte «Kies- und Sandvorkommen» vor. Neu werden Standorte, die zwar abgebaut, aber noch nicht fertig aufgefüllt und rekultiviert worden sind, in einer eigenen Kategorie erfasst. Zudem sind in den Gemeinden Fischingen fünf (Sedelegg, Unders Speck, Siggisegg, Steinhüsli und Schwerholz) und in Aadorf zwei Kleinabbaugebiete, wie auch in der Gemeinde Weinfelden-Bürglen-Berg zwei Abbaugebiete

mit Kennzeichnung «<10ha» neu abgebildet. Die ENHK stellt fest, dass die vier erstgenannten Kleinabbaugebiete in Fischingen sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Objekt 1420 «Hörnli-Bergland» befinden. Der Kanton Thurgau erläutert hierzu im Mitwirkungsbericht, dass im eigentlichen Sinne keine neuen Kleinabbaugebiete in der Übersichtskarte aufgenommen wurden, sondern die o.g. lediglich zur Vervollständigung der Ist-Situation dargestellt sind – also Ausgangslage. Zudem weist er darauf hin, dass es sich um teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Kleingruben handelt. Vor diesem Hintergrund würdigt der Bund, dass der Kanton Thurgau dem Mitwirkungsbericht zufolge beabsichtigt eine grundsätzliche Überarbeitung des Richtplankapitels «Stein- und Erdmaterial» respektive der zugehörigen Erläuterungen im Rahmen der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans Thurgau 2024/2025 vorzunehmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans das Unterkapitel «Stein- und Erdmaterial» grundsätzlich zu überarbeiten.

2.4.3 Abfall

Im Unterkapitel «4.4 Abfall» im Abschnitt «Deponiestandorte» wird der Standort Fuchsbüel/Gloten in Sirmach vom Koordinationsstand Zwischenergebnis 4.4 A und 4.4B (Erweiterung Typ A und B-Kompartiment) in den Koordinationsstand Festsetzung überführt. Ebenfalls wird der Standort Litzenmoos in Homburg (Vororientierung) 4.4 A und 4.4 B (Typ A und B-Kompartiment) festgesetzt. Der Kanton Thurgau führt im Mitwirkungsbericht Seite 28 auf, dass beide Standorte Fuchsbüel/Gloten in Sirmach und Litzenmoos in Homburg in der kantonalen Deponieplanung enthalten seien und der Bedarf für das entstehende Deponievolumen sei bei beiden Standorten jeweils für beide Deponietypen (A und B) ausgewiesen. Der Standort Litzenmoos ersetze die bestehende Deponie Aspi in relativer Nachbarschaft. Die Planungen beider Standorte seien mittlerweile sowohl auf Gemeindeebene, wie auch seitens Bauherrschaft so weit fortgeschritten, dass sie mit dem Koordinationsstand "Festsetzung" in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden können.

Fuchsbüel/Gloten in Sirmach (Deponietyp A und B)

Für den Bund sind für den Deponiestandort Fuchsbüel/Gloten in Sirmach, die stufengerechten Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung nicht erkennbar. Damit Deponiestandorte im kantonalen Richtplan als Festsetzung genehmigt werden können, muss eine stufengerechte Interessenabwägung stattfinden und diese muss in den Erläuterungen nachvollziehbar dargelegt werden. Im Schreiben vom 20. Januar 2025 des Gesamtregierungsrats erläutert er für den Deponiestandort Fuchsbüel/Gloten, dass dieser der einzige innerhalb der Regionalgruppe vom Typ A und B von nennenswerter Grösse sei, es keinen in Frage kommenden Alternativstandort gäbe, der Zonenplan und Gestaltungsplan genehmigt wurden und das Baugesuch im Dezember 2024 eingegangen sei. Aufgrund der fehlenden Informationen zur räumlichen Abstimmung ist eine Beurteilung auf Richtplanstufe nicht möglich; angesichts der Tatsache, dass die Ortsplanung nach Aussage des Kanton Thurgau im September 2024 vom Regierungsrat bereits genehmigt worden ist, nimmt der Bund dieses Vorhaben (Deponiestandort) im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Deponiestandort «4.402 bzw. 4.413, Fuchsbüel/Gloten» in Sirmach wird im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.

Litzenmoos in Homburg (Deponietyp A und B)

Für den Standort Litzenmoos in Homburg werden keine stufengerechten Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung vorgebracht. Damit Deponiestandorte im kantonalen Richtplan als Festsetzung genehmigt werden können, muss eine stufengerechte Interessenabwägung stattfinden und diese muss in den Erläuterungen nachvollziehbar dargelegt werden. Bereits im Prüfbericht zur Teilrevision 2020/2021 vom 2. August 2023 genehmigte der Bund «die Deponiestandorte im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» gemäss den Festlegungen 4.4 A-C des Kapitels «4.4 Abfall» mit dem Vorbehalt, dass diese aus

seiner Sicht noch keine ausreichende Grundlage im kantonalen Richtplan im Sinn von Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) darstellen.

Für den Bund ist in der Folge die nötige räumliche Abstimmung, sowie die stufengerechte Interessenabwägung für den Koordinationsstand Festsetzung nicht nachvollziehbar. Aufgrund dessen kann der Standort Litzenmoos in Homburg noch nicht festgesetzt werden und wird stattdessen in den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft.

Änderung im Rahmen der Genehmigung/Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Deponiestandort «4.404 bzw. 4.414, Litzenmoos» in Homburg (Typ A und B-Kompartiment) wird im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» anstelle von «Festsetzung» genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand «Festsetzung» ist für diesen Standort stufengerecht in den Erläuterungen der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen.

Mit dem Koordinationsstand Vororientierung 4.4 A sind vier Reservestandorte für die Nutzung als Deponien des Typs A neu in den kantonalen Richtplan, wie auch mit Vororientierung 4.4 B drei Reservestandorte für die Nutzung als Deponien des Typs B aufgenommen worden. Im Vorprüfungsbericht wies der Bund den Kanton Thurgau darauf hin, dass die Vororientierung 4.4 A Altenklingen, Wigoltingen (Typ A-Kompartiment) und 4.4 B (Typ B-Kompartiment) möglicherweise das ISOS-Objekt (Nummer 3321) tangieren. Dem Mitwirkungsbericht zufolge sei bei der Weiterentwicklung des Standortes die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen, dies würdigt der Bund.

Ausserdem weist der Bund darauf hin, dass der Standort Hüblihalde, Zihlschlacht-Sitterdorf (Vororientierung 4.4 A) rund 600 Meter von der Schlossanlage in der Umgebungsrichtung I des ISOS-Objektes Nummer 3358 «Blidegg/Degenau (Zihlschlacht-Sitterdorf)», der das Erhaltungsziel «a» zugewiesen ist (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche), befindet. Bei der Weiterentwicklung des Standorts ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des ISOS-Objektes zu prüfen, wie dies der Kanton Thurgau gemäss Mitwirkungsbericht selber vorsieht.

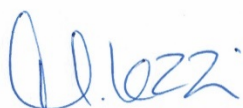
Zu den übrigen Anpassungen der Teilrevision 2022/2023 in den Kapiteln «0.4 Räumliche Strategien», «2.7 Wald», «3.1 Gesamtverkehr», «3.3 Öffentlicher Verkehr», «3.6 Parkierung», «5.4 Schiessanlagen», «5.5 Bevölkerung und Armee» und den Anhängen «A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme», «A3 Ortsbildschutzgebiete», «A04 Archäologische Fundstellen», «A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate» sowie der Richtplankarte 1:50 000 hat der Bund keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. März 2025 wird die Teilrevision 2022/2023 des Richtplans des Kantons Thurgau unter Vorbehalt der Ziffern 2 und 3 mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 4 und 5 genehmigt.
2. Der Deponiestandort «4.402 bzw. 4.413, Fuchsbüel/Gloten» in Sirnach wird vom Bund im Sinne einer Ausgangslage zur Kenntnis genommen.
3. Der Deponiestandort «4.404 bzw. 4.414, Litzenmoos» in Homburg (Typ A und B-Kompartiment) wird im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» anstelle von «Festsetzung» genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand «Festsetzung» ist für diesen Standort stufengerecht in den Erläuterungen der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen.
4. Der Kanton Thurgau wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 beziehungsweise Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 vorzunehmen.
5. Er wird im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans aufgefordert,
 - das Unterkapitel «3.4 Langsamverkehr» mit einer Festlegung zu den Velobahnen zu ergänzen und
 - das Unterkapitel «4.3 Stein- und Erdmaterial» grundsätzlich zu überarbeiten.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi